

Satzung der Berliner Gesellschaft für Soziale Psychiatrie (BGSP) in der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. (DGSP)

Gültige Fassung nach der letzten Satzungsänderung am 7.11.1985

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Berliner Gesellschaft für Soziale Psychiatrie (BGSP) in der DGSP e.V.". Er hat seinen Sitz in Berlin-West und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

Die Gesellschaft stellt sich die Aufgabe, zur Entwicklung einer Psychiatrie in der BRD, speziell Berlin beizutragen, die an den Bedürfnissen der psychisch und psychosozial Leidenden orientiert und insofern gesellschaftsbezogen ist, als sie die sozialen und psychischen Ursachen, Begleitumstände und Folgen zum Gegenstand ihres Handelns macht. In Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und unter Berücksichtigung bereits vorliegender fortschrittlicher wissenschaftlicher und praktischer Erfahrung versucht sie, die psychiatrische Versorgung einschließlich ihrer psychotherapeutischen Aspekte im Hinblick auf Vorbeugung, Behandlung und Wiedereingliederung voranzutreiben. Sie strebt dieses Ziel an durch kritische Überprüfung und Initiativen zur Veränderung der therapeutischen Methoden, bestehenden Organisationsformen, Gesetze und Verordnungen, die einer sozialen Psychiatrie im Wege stehen. Dazu ist es unerlässlich, die Öffentlichkeit mit einzubeziehen. Die Gesellschaft ist dazu bereit, die Trägerschaft von Einrichtungen zu übernehmen, die diesem Zweck dienen.

Zur Erreichung der Ziele der Gesellschaft werden Diskussionsforen über aktuelle psychiatriepolitische Fragen sowie Fortbildungsveranstaltungen organisiert. Darüberhinaus wird gezielte Öffentlichkeitsarbeit geleistet.

Sie fördert das gemeinsame Handeln aller Berufsgruppen, aller Disziplinen, Institutionen, Vereinigungen und Gruppen, die für die Verwirklichung der geschilderten Ziele wichtig sind. Im Sinne ihrer Ziele tritt die Gesellschaft für den Ausbau der Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten aller in der Psychiatrie Tätigen ein. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden
4. Öffentliche Zuwendungen

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele der Gesellschaft zu unterstützen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Mitglieder der Berliner Gesellschaft für Soziale Psychiatrie sind gleichzeitig Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie.

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit
2. Austritt
3. Ausschluß

Der Austritt kann zu jedem Monatsende erfolgen. Er muß dem Vorstand spätestens bis zum 15. des Monats schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit mehr als 3 Jahresbeiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf von 3 Monaten nicht gezahlt hat. Der Ausschluß kann weiter erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit. Dem Mitglied muß vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Geleistete Beiträge werden nach Ausschluß nicht zurückgezahlt. Das Mitglied bleibt auch nach seinem Ausscheiden zur Bezahlung rückständiger Beiträge verpflichtet. Mit dem Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

§ 5 Beiträge

Über Höhe und Einzugsverfahren der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung der DGSP.

Von der Beitragspflicht kann auf schriftlichen Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand der DGSP teilweise oder ganz befreit werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vorstand

Der Gesamtvorstand gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem 1. und 2. Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der erweiterte Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Aus dem Personenkreis des Gesamtvorstandes wählt die Mitgliederversammlung den Vertreter beim Bundesvorstand.

Wiederwahl ist zulässig. Der ausscheidende Gesamtvorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand aus der Kandidatenliste der letzten Vorstandswahl entsprechend der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt und in dieser Eigenschaft Vorstand im Sinne des BGB.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen, so oft die Geschäftslage dies erforderlich macht. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Der Schriftführer hat über jede Versammlung des Vorstands eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Zahlungen für den Verein leistet er nach Weisungen des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters. Zahlungen für den Verein, die DM 400,- überschreiten, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand mindestens zweimal jährlich (als ordentliche) einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder spätestens 2 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine so berufene Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- Abberufung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 1/3 des Gesamtvorstandes oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes beim Vorsitzenden beantragt wird. Auch zu dieser ist schriftlich, spätestens 7 Tage vorher (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Alle Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen und Ausschluß eines Mitgliedes ist 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Satzungsänderungen oder Ausschluß eines Mitgliedes ist außerdem die Anwesenheit von 20 % aller Mitglieder erforderlich. Sind nicht so viele Mitglieder erschienen, wird 14 Tage später eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, bei der die anwesenden Mitglieder beschlußfähig sind, wiederum mit 2/3 Mehrheit.

Der Schriftführer des Vereins hat über die Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann vom Gesamtvorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 8 hat zur Voraussetzung, daß der Antrag auf Auflösung den Mitgliedern 3 Wochen vor der beschlußfassenden Versammlung bekanntgegeben ist und mindestens 2/3 aller Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit der Versammlung wird innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, bei der mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein Beschluß gefaßt wird.

§ 10 Restgelder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes finden Rückzahlungen an die Mitglieder aus dem Vereinsvermögen nicht statt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie (DGSP) übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Gesamtvorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 8. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Die Gründungsversammlung fand statt am 24.3.1976.
Der Eintrag ins Vereinsregister erfolgte am 11. August 1976.